

MERKBLATT ZUR ERBSCHAFTSSTEUER

Der Erwerb von Todes wegen unterliegt der Erbschaftsteuer. Als Erwerb von Todes wegen zählen insbesondere der Erwerb durch Erbanfall (das „Erbe“), durch Vermächtnis, durch Schenkung auf den Todesfall, aufgrund eines geltend gemachten Pflichtteils- und Erbersatzanspruchs oder sonstige Vermögensvorteile, welche einem aufgrund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrages zufallen. Auch Schenkungen unter Lebenden unterfallen grundsätzlich der Steuerpflicht, die im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz geregelt ist.

Grundsätzlich ist jede Person, die etwas von Todes wegen erwirbt oder unter Lebenden geschenkt erhält, verpflichtet, dies dem Finanzamt innerhalb von drei Monaten mitzuteilen. Diese Pflicht trifft bei Schenkungen auch den Schenker. Dabei ist zuständig nicht unbedingt das Finanzamt, das auch für die Einkommensteuer des Erwerbers zuständig ist, sondern es ist das Finanzamt zuständig, welches für die Erhebung der Erbschaftsteuer zuständig ist. Dies richtet sich im Regelfall nach dem Wohnsitz des Erblassers oder Schenkers, zum Teil gibt es in den einzelnen Bundesländern für die Erbschaftsteuer auch zentral zuständige Finanzämter. Hatte z.B. der Erblasser seinen letzten Wohnsitz in Berlin, ist das Finanzamt Schöneberg zuständig. Das Unterlassen der Anzeige kann nachteilige Folgen bis hin zum Vorwurf einer Steuerhinterziehung (weil die Steuer erst verspätet festgesetzt werden kann) haben.

Für die Ermittlung bzw. Bemessung der Erbschaftssteuer ist grundsätzlich ein Saldo aus dem positiven Vermögensanfall und der abziehbaren Nachlassverbindlichkeiten sowie der Steuerbefreiungen und Freibeträge zu ziehen. Als positiver Vermögensanfall sind z.B. die Bankguthaben des Erblassers, die Immobilien des Erblassers, aber auch Schmuck, Münzsammlungen etc. zu berücksichtigen. Bei den Nachlassverbindlichkeiten sind z.B. Schulden des Erblassers zu berücksichtigen; es können aber z.B. auch die Kosten der Beerdigung, der Grabpflege und der Abwicklung des Nachlasses pauschal mit insgesamt 10.300,- € ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten vom Erben in Abzug gebracht werden.

Außerdem richtet sich die Höhe der Steuer nach der jeweiligen Steuerklasse des Erwerbers, die nicht verwechselt werden darf mit der aus dem Einkommensteuerrecht bekannten Steuerklasse.

STEUERKLASSEN

Die Höhe der in einem Erbfall oder Schenkungsfall anfallenden Steuer ist zunächst abhängig davon, wie das persönliche Verhältnis des Begünstigten zum Erblasser oder Schenker im Zeitpunkt der Steuerentstehung ist. Generell kann man sagen: Je enger dieses Verhältnis ist, desto niedriger ist die Steuer. Maßgeblich ist der in diesem Zeitpunkt bestehende Familienstand, das Verwandtschaftsverhältnis oder die Schwägerschaft. Der Begünstigte wird danach in die Steuerklasse I, II oder III eingestuft:

Steuerklasse I:

Ehepartner und eingetragene Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder, Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder (Enkelkinder) sowie – nur im Erbfall und nicht bei Schenkungen - Eltern, Großeltern und Urgroßeltern.

Steuerklasse II:

Eltern, Großeltern und Urgroßeltern (bei Schenkungen), Geschwister, Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern (Nichten und Neffen), Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, der geschiedene Ehegatte und der Lebenspartner einer aufgehobenen eingetragenen Partnerschaft

Steuerklasse III:

alle übrigen Erwerber (andere natürliche und juristische Personen)

FREIBETRÄGE

Der sogenannte steuerpflichtige Erwerb reduziert sich jedoch um die gesetzlich geregelten persönlichen Freibeträge. Das bedeutet faktisch, dass bis zu einer bestimmten Höhe des Erwerbes keine Erbschaftssteuer anfällt. Die Freibeträge gelten für den Erwerb von Todes wegen sowie für Schenkungen unter Lebenden. Sie gelten grundsätzlich für jeden einzelnen steuerpflichtigen Erwerb und für jeden Erben oder Beschenkten gesondert und sind nicht auf den Todesfall oder den Nachlass insgesamt zu beziehen. Versterben z.B. beide Eltern gleichzeitig, so liegen bei deren Kind zwei Erwerbe vor, so dass der Freibetrag bezüglich jeden Erwerbs gesondert zu berücksichtigen ist. Stirbt z.B. der veritwete Vater und wird von seinen zwei Kindern beerbt, hat jedes Kind einen eigenen Freibetrag.

Hinweis: Dieses Merkblatt ist nicht geeignet eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen, sondern dient allenfalls einer ersten Orientierung. Es ist nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt; alle Angaben erfolgen trotzdem ohne Gewähr für die Richtigkeit. Bitte setzen Sie sich bei Fragen mit uns in Verbindung.

Stand März 2018 – Björn Sendke, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht

BÜRO BERLIN – Björn Sendke | Leistikowstraße 2 | 14050 Berlin | Telefon: 030 / 80 20 871 60 | Telefax: 030 / 80 20 871 80 | E-Mail: berlin@sendke.com
BÜRO TREMMEN – Jens Ole Sendke | Heerstr. 4 | 14669 Ketzin (Orsteil Tremmen) | Telefon: 033 233 / 73 00 40 | Telefax: 033 233 / 73 00 41 | E-Mail: tremmen@sendke.com

Folgende Freibeträge nach Person und Steuerklasse gelten derzeit:

Steuerklasse I:

Ehegatte und Lebenspartner:	500.000,00 €
Kinder und Kinder verstorbener Kinder:	400.000,00 €
Enkel:	200.000,00 €
Urenkel, Eltern und Großeltern im Erbfall:	100.000,00 €

Steuerklasse II: 20.000,00 €

Steuerklasse III:

Übrige Erwerber, Zweckzuwendungen: 20.000,00 €

Darüber hinaus gibt es noch einen besonderen Versorgungsfreibetrag für den überlebenden Ehegatten und für den eingetragenen Lebenspartner in Höhe von 256.000,00 € sowie altersabhängige Freibeträge für Kinder, die nicht älter als 27. Jahre sind. Diese Freibeträge werden jedoch bei Erhalt von nicht steuerpflichtigen Versorgungsbezügen (z.B. Hinterbliebenenpensionen, Witwenrente oder Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung) gekürzt.

Zu berücksichtigen ist, dass der jeweilige Freibetrag in einem Zeitraum von 10 Jahren nur einmal gewährt: Schenkt also z.B. die Mutter ihrer Tochter einen Betrag von 250.000,- € und verstirbt ein Jahr später und die Tochter erbt weitere 250.000,- €, verbleibt (vorbehaltlich der Versorgungsfreibeträge und vereinfacht dargestellt) ein zu versteuernder Erwerb von 100.000,- €, da die Summe der Erwerbe (2 x 250.000,- € = 500.000,- €) den Freibetrag von 400.000,- € in dieser Höhe überschreitet.

STEUERSÄTZE FÜR TODESFÄLLE ODER SCHENKUNGEN

Für Todesfälle ab 2010 gelten folgende Steuersätze:

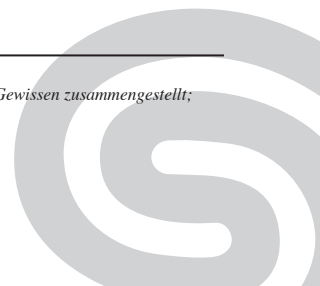
Steuerpflichtiger Erwerb bis einschließlich	Steuersatz in % in Steuerklasse:		
	I	II	III
75.000,00 €	7	15	30
300.000,00 €	11	20	30
600.000,00 €	15	25	30
6.000.000,00 €	19	30	30
13.000.000,00 €	23	35	50
26.000.000,00 €	27	40	50
über 26.000.000,00 €	30	43	50

Dabei wird der Steuersatz auf den gesamten Steuerpflichtigen Erwerb angewendet, nicht nur auf den jeweiligen Betrag bis zum Erreichen der nächsten Stufe. Gegebenenfalls kann es einen sogenannten Härteausgleich geben, wenn die Wertgrenzen nur relativ geringfügig überschritten werden.

Hinweis: Dieses Merkblatt ist nicht geeignet eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen, sondern dient allenfalls einer ersten Orientierung. Es ist nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt; alle Angaben erfolgen trotzdem ohne Gewähr für die Richtigkeit. Bitte setzen Sie sich bei Fragen mit uns in Verbindung.

Stand März 2018 – Björn Sendke, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht

BÜRO BERLIN – Björn Sendke | Leistikowstraße 2 | 14050 Berlin | Telefon: 030 / 80 20 871 60 | Telefax: 030 / 80 20 871 80 | E-Mail: berlin@sendke.com
BÜRO TREMMEN – Jens Ole Sendke | Heerstr. 4 | 14669 Ketzin (Orsteil Tremmen) | Telefon: 033 233 / 73 00 40 | Telefax: 033 233 / 73 00 41 | E-Mail: tremmen@sendke.com



STEUERBEFREIUNGEN

Im Übrigen gibt es diverse Steuerbefreiungen.

Steuerfrei können z.B. sein:

- Hausrat und bewegliche Gegenstände (bis zu einem bestimmten Wert, abhängig von der Steuerklasse);
- bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen der Erwerb von Todes wegen des (Mit-)Eigentums an einem bebauten Grundstück durch den überlebenden Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner oder durch Kinder, Stiefkinder und Kinder vorverstorbenen Kinder und Stiefkinder, soweit der Erblasser darin bis zum Erbfall eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat (oder aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung gehindert war – z.B. Pflegeheimaufenthalt) und die beim Erwerber unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt ist (Familienheim); die Steuerbefreiung fällt allerdings mit Wirkung für die Vergangenheit weg, wenn der Erwerber das Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb nicht mehr zu Wohnzwecken selbst nutzt, es sei denn, er ist aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert;
- bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen der Wert von Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften zu einem bestimmten Prozentsatz (Verschonungsabschlag).

AUSLANDSBEZUG

Die obigen Ausführungen beziehen sich grundsätzlich auf eine unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland. Diese liegt z.B. vor, wenn der Erblasser oder der Erbe seinen Wohnsitz in Deutschland hat: dann wird der gesamte Nachlass, auch wenn er nicht in Deutschland belegen ist, bei der Ermittlung der Steuer berücksichtigt.

Liegt nur eine beschränkte Steuerpflicht vor, z.B. wenn der Erblasser und der Erbe keinen Wohnsitz in Deutschland hatten bzw. haben, wird grundsätzlich nur das in Deutschland belegene Vermögen versteuert. Allerdings wird bei der Berechnung der Freibeträge unter Umständen auch Auslandsvermögen berücksichtigt; auch werden unter Umständen Schenkungen, die vor einem Erbfall im Ausland vorgenommen wurden, berücksichtigt.

Es kann grundsätzlich bei Vorgängen mit Auslandsbezug zu einer Besteuerung in Deutschland aber auch im Ausland kommen, da jeder Staat sein Steuerrecht selbst bestimmt. Inwieweit Anrechnungen z.B. einer im Ausland gezahlten Erbschaftsteuer auf die in Deutschland zu zahlende Steuer möglich ist, ist eine Frage des Einzelfalls und kann z.B. von Doppelbesteuerungsabkommen abhängen, die Deutschland mit einigen Staaten geschlossen hat.

KEINE ERBSCHAFTSTEUERBERATUNG OHNE FACHMANN!

Gerade die Steuerbefreiungen und die Probleme beim Auslandsbezug, im Ergebnis aber auch das Erbschaftsteuerrecht insgesamt, sind äußerst komplex, so dass ohne eine Beratung durch einen spezialisierten Rechtsanwalt oder Steuerberater erhebliche Nachteile entstehen können. In diesem Merkblatt sind auch nur die in der Praxis am häufigsten relevanten Sachverhalte in stark verkürzter Form wiedergegeben. Es gibt diverse weitere Steuerbefreiungen und -vergünstigungen, aber auch Regelungen, die sich nachteilig für den Steuerpflichtigen auswirken, die in der Praxis zu berücksichtigen sein können. Zudem stellen sich immer wieder Fragen der Bewertung des Nachlasses und Fragen zur Berücksichtigung von Nachlassverbindlichkeiten (Welche können in welcher Höhe in Abzug gebracht werden?). Also: Im Zweifel einen Fachmann fragen!

Hinweis: Dieses Merkblatt ist nicht geeignet eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen, sondern dient allenfalls einer ersten Orientierung. Es ist nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt; alle Angaben erfolgen trotzdem ohne Gewähr für die Richtigkeit. Bitte setzen Sie sich bei Fragen mit uns in Verbindung.

Stand März 2018 – Björn Sendke, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht

BÜRO BERLIN – Björn Sendke | Leistikowstraße 2 | 14050 Berlin | Telefon: 030 / 80 20 871 60 | Telefax: 030 / 80 20 871 80 | E-Mail: berlin@sendke.com
BÜRO TREMMEN – Jens Ole Sendke | Heerstr. 4 | 14669 Ketzin (Orsteil Tremmen) | Telefon: 033 233 / 73 00 40 | Telefax: 033 233 / 73 00 41 | E-Mail: tremmen@sendke.com

